

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Entgeltordnung

1.	Geltungsbereich: AWO Kindertagesstätte Kunterbunt		
2.	Inkrafttreten:		01.01.2026
3.	Leistungen		Kosten
3.1	für Kinder ab 3 Jahren, 5 Stunden	mtl.	141,00 €
3.2	für Kinder ab 3 Jahren, 6 Stunden	mtl.	169,00 €
3.3	für Kinder ab 3 Jahren, 7 Stunden	mtl.	198,00 €
3.4	für Kinder ab 3 Jahren, 8 Stunden	mtl.	226,00 €
3.5	erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren, pro halbe Stunde	mtl.	14,00 €
3.6	für Kinder unter 3 Jahren, 7 Stunden	mtl.	203,00 €
3.7	für Kinder unter 3 Jahren, 8 Stunden	mtl.	232,00 €
3.8	erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, pro halbe Stunde	mtl.	14,50 €
3.09	Mittagsverpflegung	mtl.	80,00 €
3.10	tägl. Frühstück / Knusperpause in Elternverantwortung / Organisation		

Der Beitrag für Kinder unter 3 Jahren gilt für alle Monate in denen das Kind sein 3. Lebensjahr am ersten Tag des Monats noch nicht vollendet hat. Wird das Kind am 1. Tag des Monats 3 Jahre alt, gilt für diesen Monat bereits der Beitrag für Kinder ab 3 Jahren.

4. Ermäßigungen und Befreiung

4.1. Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

4.2. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII

Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstätten - Entgeltes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind in der Kindertagesstätte zu erhalten.

4.3. Bildungsgutschein

Einkommensabhängig ist eine zusätzliche Beantragung zur Ermäßigung beim zuständigen Jobcenter sowie der Stadt Kaltenkirchen für eine Bildungskarte –BUT– möglich.

Anträge sind schriftlich und termingerecht bei der Stadt Kaltenkirchen zu stellen. Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist der Fachdienst – Materielle und rechtliche Jugendhilfe beim Kreis Segeberg. Die Ermäßigungen werden in der Kindertagesstätte nach Bescheid Lage berücksichtigt.

5. Fälligkeiten

Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen.

Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt oder eine Verlängerung bzw. Neubeantragung nicht rechtzeitig beantragt wurde.